

Kundeninformation zu Aktuellen Themen

Mehrwertsteuer (MWST)

ab 1. Januar 2024 tritt die Satzerhöhung in Kraft

Mit der Abstimmung vom 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk ja gesagt zu einer Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer. Was heisst das nun konkret für Sie?

1. MWST – Satzerhöhung 2024

Für das 3. Quartal 2023 gilt es, sich auf ein neues Abrechnungsformular einzustellen. Grund ist die Satzerhöhung ab dem 01.01.2024 zur Zusatzfinanzierung der AHV.

Der Normalsatz steigt von 7.7% auf 8.1%, der reduzierte Satz von 2.5% auf 2.6%, der Sondersatz von 3.7% auf 3.8%. Von der Satzerhöhung sind auch die Saldosteuersätze betroffen. Damit einhergehend stellen sich eine Menge Fragen insbesondere in Bezug auf die Fakturierung und die Quartals-Abrechnungen.

2. Rechnungsstellung allgemein

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht das Datum der Rechnungsstellung oder das Datum der Zahlung, sondern einzig der **Zeitpunkt der Leistungserstellung resp. der Zeitraum der Leistungserbringung**. Ist die Leistungserstellung am 31.12.2023 vollständig abgeschlossen, wird mit dem alten Satz fakturiert. Leistungen, die erst im neuen Jahr beginnen, werden mit dem neuen Satz fakturiert. Da sich die betriebliche Leistungserstellung nicht an Kalenderdaten hält, bleibt die Frage, wie bei einer Kalenderjahr übergreifenden Leistungserstellung fakturiert wird.

Hier gibt es zwei Varianten:

- a) Leistungen bis zum 31.12.2023 und Leistungen ab dem 01.01.2024 werden zu alten bzw. neuen Sätzen getrennt fakturiert. Diese Fakturierung kann auf einer einzigen Rechnung erfolgen. Wichtig ist aber, dass auf der Rechnung Datum oder Zeitraum der Leistung klar ersichtlich ist.
- b) Falls eine Leistung über beide Jahre nicht klar auseinandergehalten wird, ist die gesamte Leistung zum neuen Satz abzurechnen.

3. Rechnungsstellung Spezialfälle

Angefangene Arbeiten:

Aufträge, die noch in Arbeit sind, müssen korrekt abgegrenzt werden. Die bis zum 31.12.2023 erbrachten und noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen müssen bezüglich Zeitpunkt oder Zeitraum, Art, Gegenstand und Umfang korrekt nachgewiesen werden. Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung am Bauwerk, nicht aber eine allfällige Vorfertigung von Elementen in der Werkstatt.

Wir empfehlen, bereits erbrachte angefangene Arbeiten per 31.12.2023 durch entsprechende Akonto-Rechnungen abzurechnen.

IMZ Treuhand & Unternehmensberatung

Grienbachstrasse 11, CH-6300 Zug
Telefon +41 41 784 41 93

Isabella.zwyer@imz-treuhand.ch
www.imz-treuhand.ch

Vorauszahlungen:

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist. Ist im Zeitpunkt der Rechnungsstellung klar, dass die Leistung ganz oder teilweise nach dem 31.12.2023 erbracht wird, so wird in Rechnungen für Leistungen ab dem 01.01.2024 der neue Satz verwendet.

Akontozahlung:

Eine Akontozahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung der in Rechnung gestellte Teil der Leistung bereits erbracht wurde, die Leistung als Ganzes aber noch nicht abgeschlossen ist. Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31.12.2023 erbrachte Leistungen sind zu den alten Sätzen zu versteuern, sofern dafür, wie weiter oben unter den angefangenen Arbeiten erwähnt, diese Leistung korrekt bestimmt wird.

Periodische Leistungen:

Abonnemente für Service- oder Wartungsarbeiten werden meist im Voraus bezahlt. Erstreckt sich ein Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist bei Fakturen ab dem 3. und 4. Quartal 2023 eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, und kann nur ein MWST-Satz abgerechnet werden, so muss per 01.01.2024 eine Nachfakturierung der MWST-Differenz an die Kunden erfolgen. Diese ist alsdann als Umsatzsteuerdifferenz im 1. Q. 2024 in der MWST-Abrechnung zu integrieren.

Entgeltsminderungen:

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, etc.) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 01.01.2024 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Beispiel:

Eine nach vereinbarten Entgelten abrechnende ABC-GmbH liefert Kunde XYZ am 28.12.2023 Rohmaterial. Die Rechnung über CHF 50'000.00 wird gleichentags ausgestellt. Die ABC-GmbH deklariert die CHF 50'000.00 in der Abrechnung für das 4. Quartal 2023. Am 05.01.2024 zahlt Kunde XYZ unter Abzug von 2% Skonto CHF 49'000.00. Die ABC-GmbH bringt die Entgeltsminderung von CHF 1'000.00 in der Abrechnung für das 1. Quartal 2024 unter Ziffer 235 des Abrechnungsformulars in Abzug. Weiter kürzt sie den Umsatz unter Ziffer 300 (alter Steuersatz) um 1'000.00. Kunde XYZ muss seinen Vorsteuerabzug entsprechend kürzen.

Spezialitäten Gastgewerbe

Der Zeitraum der Leistungserbringung muss im Gastgewerbe speziell beachtet werden. Grundsätzlich gelten die gleichen allgemeinen Bestimmungen wie unter 2.1. Eine Beherbergung in der Nacht vom 31.12.2023 auf den 01.01.2024 ist zu den alten Steuersätzen steuerbar. Gleiches gilt für eine Silvesterparty, die erst im Morgengrauen des 01.01.2024 endet. Pauschalarrangements über den Jahreswechsel sind pro rata temporis aufzuteilen, wobei die Nacht von Silvester auf Neujahr wiederum zum alten Satz erfolgt. Wird für ein Pauschalarrangement nur eine Rechnung gestellt und die Leistungsperioden von und nach dem Jahreswechsel nicht separat ausgewiesen, wird die gesamte Leistung zum neuen Satz besteuert.

4. Vorsteuerabzug

Grundsätzlich kann die effektiv in Rechnung gestellte Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Fakturiert ein Leistungserbringer aufgrund einer falschen Rechnung die Steuerdifferenz unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung nach, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug entsprechend vornehmen. Ab sofort ist beim Verbuchen zu prüfen, dass die richtigen Steuersätze verwendet werden. Normalerweise sind für jedes Konto Standardsätze hinterlegt. Trifft nun im Jahr 2023 eine Rechnung für eine Leistung im Jahr 2024 ein, ist der Vorsteuerabzug zum neuen Satz vorzunehmen.

IMZ Treuhand & Unternehmensberatung

Grienbachstrasse 11, CH-6300 Zug
Telefon +41 41 784 41 93

Isabella.zwyer@imz-treuhand.ch
www.imz-treuhand.ch

5. Abrechnungsformular

Das neue Abrechnungsformular entspricht dem seit Anfang Jahr gültigen, mit dem Unterschied, dass die abgerechneten Leistungen bis zum 31.12.2023 und jene ab dem 01.01.2024 separat ausgewiesen werden.

6. Offerten

Falls Sie bereits heute Offerten erstellen für Leistungen, die ganz oder teilweise im Jahr 2024 erfolgen, weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass für Leistungen im Jahr 2024 die neuen Sätze in Rechnung gestellt werden.

7. Saldosteuersätze ab 01.01.2024

Sätze bis 31.12.2023 In %	Sätze ab 01.01.2024 In %
0.1	0.1
0.6	0.6
1.2	1.3
2.0	2.1
2.8	3.0
3.5	3.7
4.3	4.5
5.1	5.3
5.9	6.2
6.5	6.8

Für Fragen oder ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an.

IMZ Treuhand & Unternehmensberatung

Grienbachstrasse 11, CH-6300 Zug
Telefon +41 41 784 41 93

Isabella.zwyer@imz-treuhand.ch
www.imz-treuhand.ch